

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760**

1.12.1760 (No. 49)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-915139](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-915139)

No. 49.

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 1. Decemb. 1760.

## Verordnung

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen ic. zur Regierung in denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzeley, Director, Rätthe und Assessores.

1) Demnach hieselbst angezeigt worden, daß einige Einwohner hiesiger Graffschaften, und sonderlich die Handelsleute verschiedene Sorten unverrufenes kleines Courant, weilien selbige an auswärtigen Orten einen geringeren Cours, als andere Scheide-Münze haben, anzunehmen sich weigern; Inzwischen nicht zu dulden, daß Privati einiges Geld, welches nicht von der Obrigkeit auffer Cours gesetzet ist, nach eigenen Willkühr absetzen, oder die Annehmung desselben versagen; So wird hiemittelt verordnet, daß niemand, bey Vermeidung zwanzig Goldgülden Herrschaftlicher Brüche, sich weder directe noch indirecte weigern solle, einiges noch zur Zeit im Cours gelassenes kleines Geld, in Bezahlung anzunehmen. Dagegen den Kaufleuten und andern Eingefessenen frey stehet, entweder selbst oder durch ihre Obrigkeit, vorkommenden Umständen nach, solcherhalb geziemende Vorstellung zu thun, und die Verfügung der Nothdurft zu gewärtigen.

2) Da ferner Juden sowohl, als andere gewinnfüchtige Leute, bey der gegenwärtigen Münz-Bewirrung durch unerlaubten Bucher und Geld-Wechseleyen sich zu bereichern suchen, indem sie denen vorhin ergangenen Verordnungen sowohl als dem §. 8 der Münz-Verordnung vom 4. Sept. h. a. zuwider, dem Gehalt nach, geringere kleine Courant-Münze, in grosser Menge ins Land schleppen und kommen lassen, selbige gegen devalvirtes und anderes besseres Geld, mittelst eines geringen Agio verwechseln, daß Publicum mit schlechtem



kleinen Courant überschweben, und dadurch verursachen, daß der Preis der Waaren, welcher natürlicher Weise bey der geschehenen Devaluation des Geldes merklich hätte fallen müssen, in vielen Stücken fast noch höher gestiegen ist. So wird hiemittelt nochmals verordnet, daß sich niemand unterstehen solle, einige geringhaltige kleine Münz-Sorte ins Land kommen zu lassen oder zu bringen und selbige gegen besseres Geld zu verwechseln. Inmassen denn die Uebertreter, auffer der Confiscation des diesem zuwider ins Land gebrachten Geldes, mit 200 Rthl. Strafe, so halb dem Fisco und halb dem Angeber verfallen seyn sollen, für jeden Casum, auch, dem Befinden nach, mit Karren oder anderer Leibes-Strafe belegt werden sollen.

3) Wird denen Unterthanen bey Vermeydung zwanzig Goldgülden Brüche verboten, im Handel mit auswärtigen geringhaltiges kleines Courant, (als etwa Stüber-Geld und rothe Schillinge) vor ihre Waaren zu bedingen oder anzunehmen, und solchergestalt ins Land zu bringen.

4) Und da endlich sich geäußert, daß das Gerücht, als wenn unter denen Königl. Preussischen 2 grotten Stücken de 1753 sich einige nachgeprägete von schlechteren Gehalt befinden solten, ungegründet sey; mithin die Ursache, weshalb der Cours derselben unterm 6ten dieses untersaget worden, cessiret: So werden gedachte Preussische 2 Grotten Stücke de 1753 hiemit wieder in Cours gesetzt, und darf sich niemand entlegen, selbige anzunehmen. Wornach sich männiglich gebührend zu achten, auch die sämtliche Unter-Gerichte und Beamte pflichtmäßig darüber zu halten haben, daß diesem gelehret werde. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Canzelley verordneten Insigel. Oldenburg ex Cancellaria den 28. Nov. 1760.

(L. S.)  
(R.)

### I. Gerichtl. Proclam: und Publicat.

1. Es hat die Frau Canzeley-Rätthin Kettlern, derselben und ihres Kindes, zur Develgönne belegenes Haus, Stall, Garten, und darin sich befindliche Lust-Haus, nebst dazu gehörigen Pertinentien, an Carsten Buse verkauft. Die Angabe ist den 8. Jan. 1761 bey dem Develgönnschen Landgericht.
2. Es haben weyl Eltermanns Pundt Erben, zu Delmenhorst, ihren in der sogenannten Grafschaft daselbst, belegenen Hof, an den Eltermann Deters verkauft. Den 22. Dec. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
3. Es hat Claus Claussen, zu Bardenfleth, seine aus weyl. Dierk von Lienen, im Buhrwinkel, Bergantung, an sich gekaufte, auf Gerd Meyers Mohe

Belegene von Niemensche Kötterey, nebst dabey vorhandenen beeden Gärten, it. Kirchen- und Begräbnis- Stellen, an Jacob Fischbecke verkauft. Den 30. Dec. h. a. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.

### Fleisch-Taxe.

#### der Stadt Oldenburg.

- 1) Das gute Ochsen-Fleisch gilt von Martini dieses bis zu Fastnacht künftigen Jahres, das Pfund viertelhalb grote.
- 2) Das gute Kuh- und Queenen-Fleisch gilt, auch so lange, das Pfund 3 gr.
- 3) Das Kalb-Fleisch gilt von Martini dieses bis Mit-Fasten künftigen Jahres, das Pfund viertelhalb grote.
- 4) Das gute Schaaf- und Hammel-Fleisch gilt bis weiter, beständig das Pfund drey grote, und das mittelmäßige das Pfund drittehalb grote.

#### II. Bremer Geldcours.

Gute  $\frac{2}{3}$  besser als Gold 18 proc. Klein Geld schlechter als Gold 24 proc.

#### III. Bremer Getreyde-Preise.

Weizen Englischer 110 : 115 in Gold.	Sommer 40 * * *
Ostseescher 100 : 105 in Gold.	Haber weißer * 42 : 40 in Gold.
Burster 130 : 140 in Silb.	Bohnen Ostfriesisch. 90 in Silbergeld.
Rocken getrockneter 70 * in Gold.	Erbsen * * 110 : 120 in Silb.
Gersten Ostfries. Wint. 42 : 45 in Gold.	

#### IV. Privatsachen.

1. Bey Hr. Diederich Ohm im Grafen von Oldenburg sind allerhand Sorten auserlesene Bäume zu bekommen, als: 1) 23 Sorten hochstämmige Aepfel-Bäume, 2) 23 in Pyramiden auf Paradiesholz, 3) 23 Fransche niederstämmige auf Paradiesholz, 4) 36 hochstämmige Birnen, 5) 36 in Pyramiden auf Quitten, 6) 36 Zwergbäume auf Quitten, und fransche Bäume. 7) 26 Kirschen hochstämmige. 8) 26 Pyramiden. 9) 26 niederstämmige. 10) 15 Pfirschen, und 11) 5 Apricosenbäume. Unterschiedene und beste Sorten Zwetschen, Mandeln, Quitten und Mispeln, 3 Sorten hohe Linden, weiße Johannes und Stickbeeren, eine Parthey Weis-dorn und was der Sorten mehr sind. Obige Sorten können auch bey ihm in Bremen nachgefragt werden.
2. Der Herr Commerce-Rath Grovermann und der Herr Rahtsverwandter Dehlbrügge als Ebfere von weyl. Johann Bremers Concur. Guths, haben dessen zum Neuenkrüge belegene Kötterey, worin bis hiezu immer Wirthschaft getrieben, auch dazu besonders bequem und gelegen ist, nebst 40 Schfl. Saat, Wisch-Ländereyen zu verheuren, und kan solche sogleich angetreten werden. Liebhabere wollen sich fordersamst bey ihnen melden und nach Gefallen accordiren.

3. Wann ich in Commissione des Herrn Cammer- Rathes von Halem gewillet, des Herrn Oberförsters Brüll hieselbst zu Oberhammelwarden belegene Wäü, entweder Hammweise oder überhaupt ein Jahr aus der Hand zu verheuren. So können diejenigen, so dazu etwan belieben tragen mögten, sich am 15ten Dec. Nachmittags um 1 Uhr in der Frau Wittwe Wödekens Hause einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten und contrahiren. C. F. Wli.
4. Wann vermöge geschehener Auffsichtigung angezeigt worden, daß Johann Friederich Holtermann, zur Mohrsee Abbehauser Vogtes, vor raum einviertel Jahr, ein schwarzdunkelpfistg Kuhrind, mit kurzen krummen Hörnern und im rechten Ohr mit einem Schnitt bemerket, zugekommen ist, der Eigenthümer sich aber noch nicht gemeldet; so wird demselben solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Ersuchen, gegen Erlegung des Gras- und Futtergeldes auch anderer Kosten, es abzufodern.
5. Es loßt der Herr Johann Bagelmann und Consorten in Bremen, als Curatoren über ihre Schwester, kund machen; wie Sie gesonnen, derselben adeliche freye Hofstelle, auf dem Inneter Lande belegen, und welche von Johann Eylers bewohnet wird, mit 58 Jücker, worunter 20 Jücker gut Pflugland befindlich, auf 3 oder 6 Jahre, zu verheuren; und auf Maytag 1761 angetreten werden kan. Liebhabere werden ersuchet, je eher je lieber sich bey Hedde Hayessen auf dem Burggroden, als gevollmächtigten, einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach Belieben zu contrahiren.
6. In dem neulichen Sturm, ist ein Eichen Balken von circa 54 Fuß Länge, auf dem Burhaver Aufsendeichs-Groden getrieben. Der Eigenthümer, welchem gedachter Balken entkommen, wolle in denen nechsten 4 Wochen sich dieserhalben daselbst bey dem Deich-Geschwornen Hr. Johann Beckhusen melden, und gegen Erlegung eines billigen Verg-lohns abfordern.
7. Hr. Lange zum Neuensfelde hat als Schuljurat 84 Rthlr. 44 gr. zinsbar zu belegen. Wer zureichende Sicherheit anzuweisen hat, kann den ersten Tag sich bey ihm melden.
8. Hinrich Junckhoff auf dem alten Hoben ist ein rothes Kuhrind, welches vor dem Kopf etwas weißes hat, von dessen rechtem Ohr die Spitze abgeschnitten, und welches auch von unten eingeschnitten ist, vom Lande weggekommen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, soll vor seine Mühe reichlich belohnet werden.
9. Icke Holthusen zur Abbehauser Wische ist vor etlichen Wochen ein klein Kuhbeest, das braun von Haaren und vorm Kopfe einige kleine weiße Flecken hat, von seinem Lande entstrichen; wer nachricht davon geben kan, soll nach der Billigkeit davor bezahlet werden.
10. Es sind dreyhundert und 25 Rthl. in alten vollwichtigem Golde gegen landübliche Zinsen zu belegen. Wer solche brndtigt, kann sich mit den gehörigen Sicherheits-Documenten bey dem Herrn Berganter Erdmann je eher je lieber melden und selbige sogleich in Empfang nehmen.
11. Hinrich von Necken zu Hammelwarden als Vormund vor Dierich Ohmsteden nachgelassene Tochter, hat 200 Rthlr. gegen 5 procent zu belegen. Wer dies Capital gegen hinlängliche Sicherheit verlangt, kann es gleich in Empfang nehmen.
12. Hinrich von Necken und Hinrich Brummer als Vormünder über wegl. Dierk Ohmstedens Kinder zur Bracke, ersuchen alle diejenige, so an deren Pupillen einige fällige Zinsen und Buchschulden schuldig sinden, solche innerhalb 14 Tagen an Hinrich Brummer, als Mitvormund zur Bracke zu bezahlen, widrigensals Kosten darüber gemacht werden müssen.
13. Es hat der hiesige Bürger H. F. Duncker 100 Rthlr. in alten Gelde in Commission auf Zinse zu belegen. Wem also damit gedienet, und hinlängliche Sicherheit anweisen kan, hat sich je eher je lieber bey ihm zu melden.
14. Christian Fuhrken bey dem Schrey läset kund thun, daß ihm ein Kalb zugelauffen. Der Eigenthümer davon kann sich bey demselben melden.

#### Avertissement.

Wenn bekannter massen das kleine Geld nach dem gegenwärtigen Bremercours 24 procent und hier noch schlechter, als Gold und die devalvirten Münzsorten, ist, folglich der Verfasser der wöchentlichen Anzeigen und des kurzen Auszugs aus den öffentlichen Zeitungen einen gar zu grossen Schaden leiden würde, wenn die resp. Herrn Interessenten ihn mit kleinem Gelde bezahlen wollten, zumahl der Buchdrucker, den ich in einer Summe bezahlen muß, nach der Königl. Verordnung, nicht mehr, als den 10ten Theil in kleinem Gelde anzunehmen schuldig ist; so hoffet derselbe, die Herrn Interessenten werden es selbst vor recht und billig achten, entweder in devalvirter Münze, oder in kleinem Gelde mit Agio, nach dem Cours bey dem Zahlungstermin, die Bezahlung zu verfügen.